

## Anhang XXIV

### Weisung betreffend privates Sponsoring

#### § 1

- Allgemeines
1. Privates Sponsoring ist grundsätzlich zugelassen. Generell verboten ist Werbung für Waffen, Okkultismus und Pornographie, sowie Werbung, die gegen die allgemeinen Interessen des Pferderennsports gerichtet ist. Es ist nur Werbung in der in dieser Weisung ausdrücklich erwähnten Form erlaubt.
- Verbot durch Rennvereine
2. Rennvereine können verlangen, dass an einem Renntag oder in speziell bezeichneten Rennen keine einen Sponsor konkurrenzierende Werbung gemacht werden darf, falls dies in den Ausschreibungen oder bis spätestens eine Woche vor dem Nennungsschluss im Rennkalender publiziert wurde. Ausnahmen von diesem Verbot können nach Rücksprache mit dem Rennverein für Werbung von regional nicht massgebenden Sponsoren genehmigt werden. Der Entscheid der Rennvereine ist endgültig und nicht anfechtbar.

#### § 2

- Bewilligung Suisse Trot, Eintragung
- Jedes Sponsoring muss von ST genehmigt und im Rennkalender veröffentlicht werden. Für jede Eintragung wird eine Gebühr verlangt. Ein Wechsel des Sponsorings während des Jahres ist unter neuerlicher Entrichtung der Eintragungsgebühr möglich.

#### § 3

- Sponsoring für Besitzer
- Erlaubt ist eine Werbefläche von maximal 350 qcm auf dem Rücken des Dresses.

#### § 4

- Sponsoring für Fahrer/Reiter
- Erlaubt ist eine Werbefläche von maximal 50 qcm vorne auf dem Helm, der eine Uni-Grundfarbe haben muss, und von maximal 100 qcm seitlich auf dem Oberschenkel.

#### § 5

- Sponsoring für Pferde
- Erlaubt ist ein Zusatz zum Pferdenamen. Name und Zusatz zusammen dürfen nicht mehr als 18 Charaktere, inkl. Leerschläge, aufweisen. Dieser Zusatz darf nur für Rennen in der Schweiz verwendet werden und er entfällt im Falle eines Besitzwechsels des Pferdes